

Anlage

BDH- / ZVSHK-POSITIONEN UND VORSCHLÄGE ZUR UMSETZUNG DER ENERGIEWENDE UND ZUM KLIMASCHUTZ IM GEBÄUDEBEREICH

Portraits der Verbände

Bundesindustrieverband Deutschland Haus-, Energie- und Umwelttechnik (BDH)

Der BDH vertritt die wirtschaftlichen, technischen und politischen Interessen von 103 Industrieunternehmen und 2 assoziierten Verbänden. Die im BDH organisierten Hersteller erwirtschafteten 2013 weltweit einen Umsatz von 13 Milliarden Euro mit ca. 67.300 Mitarbeitern. Dies entspricht einem Marktanteil der deutschen Industrie auf dem europäischen Markt von 60 Prozent.

Die Mitgliedsfirmen des BDH bieten komplette Systemlösungen für den Gebäudebereich an mit Schwerpunkt auf Wärmeerzeugung, Wärmeverteilung und Wärmeübergabe sowie Warmwasserbereitung auf Basis von Gas, Öl, Strom und erneuerbaren Energien.

Zentralverband Sanitär Heizung Klima

Der ZVSHK ist die Standesorganisation von über 52.000 Handwerksbetrieben mit über 345.000 Beschäftigten. Der Jahresumsatz des Sanitär-, Heizungs-, und Klimahandwerks lag 2013 bei 37,9 Milliarden Euro. Das Sanitär Heizung Klima - Handwerk ist ein wichtiger Akteur bei der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen und der Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich und trägt wesentlich zu Energieeinsparung, Ressourcen- und Klimaschutz bei.

Köln / St. Augustin, 5. September 2014

BDH- / ZVSHK-POSITIONEN UND VORSCHLÄGE ZUR UMSETZUNG DER ENERGIEWENDE UND ZUM KLIMASCHUTZ IM GEBÄUDEBEREICH

1. Rahmenbedingungen für den Wärmemarkt

Notwendig sind technologieoffene, langfristig stabile, an langfristigen Zielen orientierte, abgestimmte und bundesweit einheitliche Maßnahmen zur Flankierung des Marktes.

Das Fehlen geeigneter oder gar das Vorhandensein kontraproduktiver Rahmenbedingungen trägt dazu bei, dass erforderliche Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Gebäudebereich unterbleiben, da die Verbraucher bzw. Investoren erheblich verunsichert werden und Investitionsentscheidungen aufschieben.

Vorschläge:

- > BDH und ZVSHK unterstützen ausdrücklich die Markt- und Wettbewerbsorientierung der Bundesregierung. Am besten geeignet ist dafür der technologie- und energieträgeroffene Ansatz, der als Basis in der Energieeinsparverordnung verankert ist. Dabei muss sichergestellt sein, dass sowohl fossile wie auch die erneuerbaren Energien gleichermaßen effizient genutzt werden können. Der Hausbesitzer oder Verbraucher muss zwischen Alternativen entscheiden können, die seiner individuellen Situation gerecht werden, also Energieträger, Technologie oder Energiesparmaßnahme frei wählen können, mit denen sinnvolle Ziele erreicht werden.
- > Die Steigerung der Energieeffizienz und der Ausbau der erneuerbaren Energien sind eng miteinander verknüpft. Die Energieeinsparverordnung und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) sollten daher in einer Regelung zusammengefasst bzw. zumindest besser miteinander verzahnt werden und einen diskriminierungsfreien Einsatz aller Energieträger gewährleisten.
- > Nutzungspflichten für erneuerbare Energien im Gebäudebestand sind, wie die Marktentwicklung für Wärmeerzeuger in Baden-Württemberg zeigt, kontraproduktiv und daher auf Bundes- wie auch auf Länderebene abzulehnen. Daher sollte beim EEWärmeG die Öffnungsklausel für eigene Verordnungen der Bundesländer entfallen. Ein Nebeneinander unterschiedlicher Länderregelungen muss vermieden werden.
- > Die Energiewende muss sozialverträglich sein und bezahlbar bleiben. Insbesondere für sozial schwache Haushalte, aber auch für viele Gewerbetreibende, ist der Anteil der Energiekosten an den Lebenshaltungskosten bzw. den Betriebskosten erheblich gestiegen, sodass dies bereits heute soziale und wirtschaftliche Probleme mit sich bringt. Auch Energieeffizienzpolitik muss diese Entwicklung im Auge behalten. Eine auch nur teilweise Umlage von Effizienzsteigerungskosten auf (fossile) Energieträger ist sozial nicht vertretbar und abzulehnen.

2. Anreize statt Zwangsmaßnahmen: KfW-Programme und steuerliche Förderung

Die deutliche Steigerung der energetischen Sanierungsraten kann aus Sicht von BDH und ZVSHK nur mit entsprechenden Anreizen erreicht werden. „Zwangsmaßnahmen“ bei der Sanierung der Gebäudehülle oder der Haustechnik erhöhen nicht die Sanierungsraten und werden vom beiden Verbänden abgelehnt. Der Eigentümer oder Investor muss sich immer für die aus seiner Sicht ökologisch und ökonomisch optimale Kombination von Maßnahmen und deren zeitliche Abfolge entscheiden können. Ohne diese Entscheidungsfreiheit wird Investitionsattentismus beobachtet, mit dem weder dem Hauseigentümer, noch den lokalen Handwerkern, noch der Geräteindustrie und schon gar nicht der Umwelt gedient ist. Dies ist insbesondere auch für die Konzeption des angekündigten Sanierungsfahrplans für Gebäude aber auch für die Ausgestaltung der Förderinstrumente wichtig.

Vorschläge:

- > Einführung einer steuerlichen Förderung für energetische Sanierungen von selbstgenutzten Wohngebäuden. –
Für ganzheitliche Sanierungen des Gebäudebestands sind zinsverbilligte Darlehen oder Investitionszuschüsse (KfW-Programme Energieeffizient Bauen und Sanieren) wegen des großen Investitionsbedarfs und der langen Amortisation grundsätzlich geeignet. Insbesondere für den Bereich der anlagentechnischen Erneuerung ist eine steuerliche Förderung erfahrungsgemäß am besten in der Lage, die erforderlichen Investitionen anzureizen. Verschiedene Gutachten zeigen, dass in Folge der zu erwartenden Aufträge für Hersteller und Handwerker in diesem Zusammenhang statt Steuermindereinnahmen sogar zusätzliche Einnahmen für die öffentliche Hand zu erwarten sind.
- > Die KfW-Programme Energetisch Bauen und Sanieren als zentrale Säule des Anreizsystems müssen auf mindestens 2 Mrd. Euro aufgestockt und verstetigt werden. Die Mittelausstattung sollte auf diesem Niveau für die gesamte Dauer der Legislaturperiode festgeschrieben werden, um auch für mittelfristige und umfangreichere Sanierungsvorhaben Planungssicherheit zu geben.
- > Die Förderung von Einzelmaßnahmen, die - ggf. zeitlich gestreckt - zur Erreichung des Gesamtziels der energetischen Sanierung führen, entspricht dem Bedarf vieler Sanierungswilliger am besten. Trotz der Verbesserungen in der Vergangenheit sind die Zuschüsse für Einzelmaßnahmen mit 10 Prozent der zuschussfähigen Kosten vergleichsweise niedrig. Hier sollte im Hinblick auf stärkere Anreizwirkungen zur Aufnahme einer energetischen Sanierung nachjustiert werden. Da alle Einzelmaßnahmen einen hohen Effizienzstandard erfüllen müssen, ist ihre Umsetzung kostenintensiv und daher ein Zuschuss in Höhe von 15 Prozent gerechtfertigt.
- > Die im Koalitionsvertrag angekündigte Anreizkoppelung der energetischen Sanierung mit der Schaffung altersgerechten Wohnraums durch einen Bonus in den KfW-Programmen sollte zügig umgesetzt werden.
- > Die „vorhabensbezogene Unabhängigkeit“ als Zulassungsvoraussetzung sollte - wie bei den Einzelmaßnahmen bereits geschehen - zurückgenommen werden. Die geprüften Gebäudeenergieberater (HwK) sind die Experten, denen die Kunden vertrauen. Ein

Umweg über zusätzlich hinzuzuziehende Sachverständige blockiert Sanierungsvorhaben. Neben der vereinfachten Umsetzung energetischer Baumaßnahmen würde diese Regelung auch eine Re-Zertifizierung der in der Energieeffizienz-Expertenliste eingetragenen Berater vereinfachen.

- > Grundsätzlich sollte das Programm 430 "Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss" nicht nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern mit höchstens 2 Wohneinheiten (WE) greifen. Häufig kommt es vor, dass Vermieter von mehr als 2 WE ihre Objekte sanieren wollen, allerdings keine KfW-Zuschussförderung erhalten und die Kreditvariante ablehnen, da das Kapital für die Sanierung vorhanden ist. Gerade für solche Fälle sollte das Programm auch von Eigentümern von vermieteten Wohnhäusern bis 6 WE genutzt werden können.
- > Viele Bauherren möchten die energetische Sanierung ihres Gebäudes in Etappen verteilt über mehrere Jahre ausführen. Dem steht entgegen, dass zwischen Antrag und Fertigstellung max. drei Jahre vergehen dürfen. Es müssen Sanierungskonzepte ermöglicht werden, die Einzelmaßnahmen umfassen und stufenweise umgesetzt werden können. Dazu muss die Dauer zwischen der Antragstellung und der Fertigstellung auf 10 Jahre verlängert werden. Wenn am Ende des Sanierungskonzeptes ein Effizienzhausstandard erreicht wird, sollte der Eigentümer zusätzlich zur schon gewährten Einzelmaßnahmenförderung die Differenz zur Effizienzhausförderung als Bonus erhalten. Dies gibt Sanierungswilligen Anreize, möglichst energieeffizient zu sanieren.
- > Die permanente Änderung der Anforderungen und der Anträge stellt ein zentrales Hindernis bei den KfW-Programmen dar. Die Formulare selbst, wie auch die Programme, sollten nach den erforderlichen Modifizierungen perspektivisch unverändert bleiben.
- > Auch die Verwendungsnachweise im Sanierungsbereich befördern unnötig Bürokratie. Teilweise müssen mehr als 10 Seiten lange Formulare ausgefüllt und die Angaben mit detaillierten Rechnungen belegt werden. Das ist unverhältnismäßig, zumal die Rechnungen bereits Teil der Anträge selbst sind. Antrags- und Nachweisverfahren sind insgesamt deutlich zu entschlacken.

3. Energiekennzeichnung des Anlagenbestandes (Eco ErP und Labelling für den Bestand)

ZVSHK und BDH sehen erhebliche Informationsdefizite, insbesondere bei selbstnutzenden Eigentümern, hinsichtlich des tatsächlichen energetischen Zustandes der Altanlage. In vielen Fällen geht der Eigentümer davon aus, dass die im Rahmen der 1. BImSchV regelmäßig erfolgende Abgasverlustmessung durch den Schornsteinfeger hohe Aussagekraft über die Energieeffizienz der Bestandsanlage hat. Dies hingegen entspricht nicht der Realität, denn Abgasverluste sagen nur sehr wenig aus über die Energieeffizienz eines Heizungssystems. Es bedarf somit eines zusätzlichen Informations- und Aufklärungsinstruments für Eigentümer von Altanlagen.

- > BDH und ZVSHK schlagen vor, den Anlagenbestand auf Basis von Eco ErP / Labelling zu kennzeichnen. Dies könnte sukzessive durchgeführt werden, beginnend mit den ältesten Anlagen. BDH und ZVSHK sehen nach einer Energiekennzeichnung eines Kessels mit dem Ergebnis „sehr ineffizient“ (z.B. Kennzeichnung schlechter C) im zweiten Schritt die Erfordernis, über den neu zu erarbeitenden Heizungscheck (s.u.) eine profundere Analyse des energetischen Zustands des Heizungssystems vorzunehmen mit dem Ziel, den Eigentümer zu motivieren, seine energetisch und technisch veraltete Anlage zu erneuern.
- > Labelling von Altanlagen und neuer Heizungscheck gehören zusammen. ZVSHK und BDH unterstützen das BMWi-Projekt „Initiierung von Heizungsmodernisierungen durch neues Verfahren zur Heizungsinspektion“. Als Ergebnis des Projektes soll ein aktualisierter und erweiterter Heizungscheck als Instrument der energetischen Analyse des Altbestandes vorliegen, der mit Unterstützung der Politik, des Handwerks und der Industrie bundesweit forciert wird.

4. Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie

BDH und ZVSHK setzen sich dafür ein, Rahmenbedingungen zu schaffen, die sowohl die Ziele auf europäischer Ebene als auch die des Energiekonzeptes der Bundesregierung unterstützen. Um mit der Energieeffizienzrichtlinie einen funktionierenden Markt für Energieeffizienz in Deutschland weiter auszubauen, müssen die nachfolgenden Prämissen berücksichtigt werden:

Vorschläge:

- > Ordnungsrechtliche Vorgaben müssen mit Bedacht eingesetzt werden. Ein auf Freiwilligkeit, Technologieoffenheit, Energieoffenheit, Information und Anreizen basierendes System ist überlegen, da es auf Marktmechanismen basiert.
- > In Deutschland ist die Stärkung bewährter Strukturen zur Steigerung der Energieeffizienz zielführender als der Aufbau eines Verpflichtungssystems. Die Bundesregierung sollte daher auf alternative Erfüllungsmöglichkeiten setzen und das bestehende und bewährte Instrumentarium der Marktinstrumente geeignet weiter entwickeln.
- > BDH und ZVSHK plädieren für die Weiterentwicklung des Dreiklangs aus Fordern, Fördern und Informieren. Mit der novellierten Energieeinsparverordnung (EnEV) sind die ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen im Gebäudebereich in vielen Aspekten hinreichend definiert. Insbesondere das Fördersystem und die Informationsinstrumente müssen jetzt weiter ausgebaut werden.
- > Der Bund muss mit seinen Gebäuden eine Vorbildfunktion einnehmen. Eine Sanierungsoffensive öffentlicher Gebäude muss zügig und entschlossen umgesetzt werden, denn der Bund als Vorbild stärkt damit den Markt für Energieeffizienz insgesamt.
- > Gebäudeeigentümer müssen über die Einsparpotenziale ihrer Gebäude informiert sein. BDH und ZVSHK begrüßen, dass die Stärkung von Energieberatungen in der Effizienzrichtlinie adressiert ist.
- > In Anlehnung an Art. 14 der EU-Gebäuderichtlinie bietet das SHK-Handwerk eine energetische Inspektion von Heizungsanlagen an – den Heizungs-Check nach EN 15378. Durch eine Bundesförderung des Checks könnten viele Immobilienbesitzer über die Schwachstellen und Effizienzpotenziale ihrer Anlagen informiert und für die energetische Sanierung motiviert werden. Sie unterliegen oft dem Irrtum, die Einhaltung der Grenzwerte nach 1. BImSchV sei der Beleg für eine effiziente Anlage.
- > Wettbewerbsoffene Energiedienstleistungsangebote und Informationsoffensiven müssen als wichtige Säule zur Stärkung der Energieeffizienz vom Bund unterstützt werden.
- > Es müssen wirksame, innovative Marktinstrumente zur Ausweitung der Effizienz-märkte ausgebaut und geschaffen werden. Dabei gilt es sowohl neue Angebote im Markt für Energieeffizienz zu entwickeln, als auch die Nachfrageseite gezielt zu motivieren in energieeffiziente Technologien zu investieren.

5. KWK-Ausbau und Wärmenetze

Die Energiewende soll sozialverträglich, gerecht und transparent gestaltet werden. Das Wirtschaftlichkeitsgebot, Technologieoffenheit und der Verzicht auf Zwang bleiben für die große Koalition feste Eckpunkte des Energiekonzepts.

Laut Koalitionsvertrag sollen im Gebäudebereich das energieeffiziente Bauen und Sanieren als entscheidender Beitrag zur Energiewende weiter gefördert werden und qualitätsvolles, energiesparendes Wohnen für alle bezahlbar bleiben.

Gleichzeitig wird aber der Systemwettbewerb im Wärmemarkt massiv ausgehebelt. Denn, obwohl die Politik insbesondere nach dem Reaktorunfall von Fukushima die Notwendigkeit einer Dezentralisierung und Diversifizierung der Energieversorgung erkannt hat, wird der Ausbau von zentraler KWK und umfangreichen Wärme-/ Kältenetzen stark vorangetrieben und auf verschiedenste Weise politisch und mit öffentlichen Mitteln gefördert.

Vorschläge:

- > Der politische Wille zum Ausbau der KWK darf nicht zum bedenkenlosen Zubau von kilometerlangen Wärmenetzen führen. Fundierte, auf die jeweiligen individuellen Netzausbaupläne bezogene Effizienznachweise müssen der konkreten Ausbauentcheidung vorausgehen.
- > Der faire Systemwettbewerb im Wärmemarkt darf nicht durch kommunale Beteiligung, Entscheidungsgewalt und Einflussnahme bis hin zum Anschluss- und Benutzungszwang außer Kraft gesetzt werden.
- > Die Erwartung des Verbrauchers zielt auf die sozialverträgliche, technologieoffene und marktwirtschaftlich orientierte Umsetzung der Energiewende im Wärmemarkt. Dazu müssen die freie Wahl des Energieträgers und des Heizungssystems zur Effizienzsteigerung im Gebäude, ein transparenter Wärmepreis, Systemwettbewerb und die Chancengleichheit zwischen den Beheizungsarten einschließlich der Möglichkeit zum zeitnahen Anbieter- und Technologiewechsel gewährleistet sein. Anschluss- und Benutzungszwang, Verbrennungsverbote und andere Zwangsmaßnahmen müssen die Ausnahme bleiben und dürfen nicht zum Normalfall werden.
- > Die umfassende Förderung und Begünstigung des Ausbaus von Wärmenetzen durch das Marktanreizprogramm zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) und die weitreichenden Möglichkeiten für Städte und Gemeinden, im geänderten Bauplanungsrecht diesbezügliche Vorgaben machen zu können, drängen individuelle Wärmeversorgungsanlagen für Gebäude in den Anschlussgebieten zurück und gefährden regional und überregional den Systemwettbewerb. BDH und ZVSHK fordern die Bundesregierung auf, für Chancengleichheit zwischen den Beheizungsarten im Wärmemarkt zu sorgen.

6. Energieberatungen

Hochwertige Energieberatungen sind ein wichtiger Schlüssel zu mehr energetischen Sanierungen im Wohngebäudebereich. Nur eine qualifizierte, umfassende und in unabhängiger Weise durchgeführte Energieberatung bietet Eigentümern fundierte Antworten auf die Frage, welche Sanierungsmaßnahmen für ein Gebäude technisch und wirtschaftlich sinnvoll sind.

Das darf allerdings nicht dazu führen, dass ganze Gruppen qualifizierter Berater ausgegrenzt werden, wie dies u.a. bei der vom Bund geförderten Vor-Ort-Beratung (BAFA) der Fall ist. Die geprüften Gebäudeenergieberater des Handwerks sind umfassend zuzulassen, auch wenn sie in einem Handwerksbetrieb beschäftigt sind oder diesen leiten. Eine hochwertige Beratungsleistung ist nicht über den Ausschluss bestimmter Berufsgruppen, sondern besser über die Einführung von Mindestqualifikationen und Beratungsstandards sowie qualitätssichernder Maßnahmen zu erreichen. So kann erreicht werden, dass Energieberatungen in unabhängiger Weise durchgeführt werden.

Vorschläge:

- > Einführung definierter Anforderungen und einer einheitlichen Prüfung für die Ausbildung von Gebäudeenergieberatern – unabhängig von der Art der Ausgangsqualifikation und der weiterführenden Fortbildung. Die derzeitigen Fortbildungsanforderungen für die Zulassung zu Vor-Ort-Beratungen des BAFA definieren diesen Standard.
- > Einführung von Beratungsstandards, d. h. von Mindestanforderungen an den Prozess und den Leistungsumfang von staatlich geförderten Energieberatungen auf Grundlage des Energiebedarfsausweises als verständliches Dokumentationsinstrument und zur Gewährleistung einer unabhängigen Beratung.
- > Einführung einfacher, unbürokratischer und für Berater kostenloser Qualitätssicherungsmaßnahmen für staatlich geförderte Energieberatungen.
- > Steuerliche Begünstigung oder Zuschussförderung für Energieberatungen durch qualifizierte Energieberater.
- > Zulassung aller qualifizierten Energieberater für staatlich geförderte Energieberatungen und Sanierungsfahrpläne, unabhängig von ihrer Profession und ihrer beruflichen Tätigkeit.
- > Die qualifizierte Beratung und die Umsetzung der Anschlussmaßnahmen durch ausführende Unternehmen dürfen einander nicht ausschließen.